

99108012005004, 99108012005004

# Ausnahmegenehmigung beantragen, um Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109527774/L100041>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99108012005004, 99108012005004
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung beantragen, um Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Straßenverkauf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Erlaubnis (005)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	Veranstaltungen und Feste (1110100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	01.06.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg
<b>Handlungsgrundlage</b>	Ggf. Satzung des Landkreises oder der kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Stadt <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html</a>
<b>Teaser</b>	Straßen sind dem Straßenverkehr vorbehalten. Daher benötigt eine Person, die Waren und Leistungen auf Straßen anbieten möchte, eine Ausnahmegenehmigung.
<b>Volltext</b>	<p>Straßen sind in der Regel dem Straßenverkehr vorbehalten.</p> <p>Nach § 33 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) besteht ein Verbot für das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße, wenn dadurch Verkehrsteilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten. In solchen Fällen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, die jedoch nur bei zwingendem Erfordernis nach sorgfältiger Abwägung aller Rechtsgüter erteilt werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann beantragt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für bestimmte Einzelfälle oder</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemein für bestimmte Antragstellende.</li> </ul> <p>Die Bezeichnung „Straße“ bezieht sich hier auf unmittelbar dem Straßenverkehr gewidmete Flächen.</p> <p>Dem „Anbieten von Leistungen und Waren“ unterfällt auch die Werbung dafür. Werden bestimmte Größen der Werbeträger überschritten, sind auch baurechtliche Belange zu prüfen. Für Gewerbearten, die nur oder hauptsächlich auf der Straße ausgeübt werden (wie zum Beispiel Taxifahrten, Hausiererverkäufe auf der Straße), bestehen besondere gewerbliche Vorschriften.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<p>Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde über die erforderlichen Unterlagen, da diese in den Behörden unterschiedlich sein können. In der Regel wird zumindest ein Nachweis über das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung verlangt.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Ausnahmegenehmigungen werden nur bei dringendem Erfordernis unter gebührender Berücksichtigung insbesondere der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erteilt (Ermessensentscheidung).</p> <p>Zusätzlich können Voraussetzungen in Satzungen der Landkreise oder der kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städten festgelegt sein.</p>
<b>Kosten</b>	<p>10,20 € bis 767,00 € pro Jahr</p> <p>gemäß § 1 Abs. 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. der Gebühren-Nr. 264 der Anlage (zu § 1)</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Der Antrag auf die Ausnahmegenehmigung ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<p>Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde über die Bearbeitungsdauer, da diese in den Behörden unterschiedlich ist und ggf. von der Art der Beantragung (persönlich oder online) abweicht.</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Frist</b>	Keine, der Antrag sollte jedoch möglichst frühzeitig gestellt werden.
<b>weiterführende Informationen</b>	Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite Ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde.
<b>Hinweise</b>	Wenn nach den örtlichen Gesamtumständen nicht von einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Ablenkung oder Belästigung von Verkehrsteilnehmenden auszugehen ist, bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrs-Ordnung, sondern nur einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßengesetzen des Landes Brandenburg.
<b>Rechtsbehelf</b>	Widerspruch und Klage
<b>Kurztext</b>	Sofern ausreichende Gründe für das Anbieten von Waren oder Leistungen auf der Straße vorliegen, kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Die Straßenverkehrsbehörde des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte.
<b>Formulare</b>	Genauere Informationen erhalten Sie auf der Website Ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde.
<b>Ursprungsportal</b>	Ausnahmegenehmigung beantragen, um Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten, Apply for an exemption to offer goods or services on the road